OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-551152/12/Wg

Datum:

Linz, 30. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde der B-S H AG, vertreten durch die Anwälte M & M GmbH, W-straße, A, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 6. Juni 2017, GZ: AUWR-2014-124884/39-Wa/Ne, betreffend wasserpolizeilichen Alternativauftrag im Sinne des § 138 Abs. 2 WRG, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. November 2017,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid vom 6. Juni 2017 wird behoben.

II. Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1.1. Die Beschwerdeführerin (Bf) betreibt zur betrieblichen Trink- und Nutzwasserversorgung ihrer Brauerei zwei Brunnen. Die Brauerei der Bf befindet sich auf Grundstück Nr. 2, KG Sch-V, Brunnen I auf Grundstück Nr. 1, KG Sch-V, und Brunnen II auf Grundstück Nr. 3, KG Sch-V. Die Bf ist Alleineigentümerin dieser Grundstücke. Das gegenständliche wasserpolizeiliche Verfahren bezieht sich auf Brunnen I, für den die Bezirkshauptmannschaft Schärding mit Bescheid vom 13. April 1956 eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt hat. Nach Ansicht der Bf liegt eine dingliche Verbindung vor und steht ihr das Wasserbenutzungsrecht als Liegenschaftseigentümerin zu. Abgesehen davon sei sie Gesamtrechtsnachfolgerin des vormals bestehenden, im Bescheid vom 13. April 1956 genannten, Einzelunternehmens „Brauerei J B“ (im Bescheid vom 13. April 1956 abweichend mit „Brauerei Je B“ bezeichnet). Die belangte Behörde (Landeshauptmann von Oberösterreich) geht dagegen von einer eigenmächtigen Neuerung im Sinne des § 138 Abs. 1 WRG aus, da die wasserrechtliche Bewilligung vom 13. April 1956 mit keiner Liegenschaft verbunden worden und auch nicht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Bf übergegangen sei.

1.2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 6. Juni 2017, GZ: AUWR 2014-124884/39-Wa/Ne, wurde der Bf gemäß § 138 Abs. 2 iVm § 99 WRG schließlich aufgetragen, bis zum 31. Dezember 2018 a) entweder unter Vorlage von den Bestimmungen des § 103 WRG 1959 entsprechenden und von einem Fachkundigen ausgearbeiteten Projektunterlagen (3-fach) um Erteilung der (nachträglichen) wasserrechtlichen Bewilligung für die Grundwasserentnahme aus dem sogenannten Brunnen I auf Grundstück Nr. 1, KG Sch-V, sowie für den Betrieb der hierzu erforderlichen Anlagen (insbesondere Brunnenanlage und Leitungsanlagen) anzusuchen, b) oder den Betrieb dieser Wasserversorgungsanlage einzustellen und die betreffenden Anlagenteile aufzulassen bzw. rückzubauen, wobei der Wasserrechtsbehörde mindestens zwei Monate vor Durchführung der geplanten Rückbaumaßnahmen diese unter Vorlage entsprechender Unterlagen konkret bekannt zu geben sind.

1.3. In der dagegen erhobenen Beschwerde beantragt die Bf, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge eine Verhandlung durchführen, den Bescheid vom 6. Juni 2017 ersatzlos beheben, in eventu den Bescheid gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte antragsgemäß am 22. November 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung (mV) durch. Folgende Beweismittel wurden verwertet: Inhalt der Verfahrensakten des LVwG und der Behörde, Angaben der Verfahrensparteien.

2. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Der verfahrensgegenständliche Brunnen I wurde im Jahr 1941 errichtet. Auf Grundlage des Dienstbarkeitsvertrages vom 31. Oktober 1950 wurde das Wasserbezugsrecht laut vorliegendem Dienstbarkeitsvertrag zur Nutzung des Brunnens I zu Gunsten der Grundstücke Nr. 3 und 2 zu Lasten des Grundstückes Nr. 1 im Grundbuch eingetragen. Der betreffende Dienstbarkeitsvertrag wurde am 31. Oktober 1950 bzw. am 12. und 15. November 1950 von den Vertragsparteien unterfertigt und ist dort unter anderem festgehalten:

„(...)

I.

Herr Medizinalrat Dr. M S räumt hiermit als Alleineigentümer des Grundstückes 1 Garten der KatGde. V Sch der Frau M B sowie der Frau M S als Miteigentümerinnen der Grundstücke 3 Garten und 2 Baufläche KatGde. V Sch das Recht ein, aus dem auf Grundstück 1 Garten KatGde. V Sch von der prot. Firma J B, Sch ausgebauten Brunnen mittels einer Unterwasserpumpe Wasser in unterirdisch verlegten Röhren über öffentlichen Grund auf die Grundstücke 3 Garten und 2 Baufläche KatGde. V Sch zu leiten.

II.

Die Dienstbarkeit der Brunnenbenützung und Wasserleitung wird für immerwährende Zeiten begründet.

(...)“

Bei Vertragserrichtung war Dr. M S Eigentümer des Grundstückes Nr. 1. Die Grundstücke Nr. 3 und 2 standen im Miteigentum der M S und der M B. M B war im Zeitraum von 29. Dezember 1939 bis 5. Juni 1961 Inhaberin der Brauerei J B. Das Grundstück Nr. 3 wurde in weiterer Folge in das Grundstück Nr. 2 einbezogen (Dienstbarkeitsvertrag AS 69 bis 73 aus AUWR-2014-124884, Bescheid und Verhandlungsschrift aus dem Jahr 1956 Beilage zum Vorlageschreiben ON 1 aus LVwG-551152, Handelsregisterauszug Beilage zu ON 4 aus LVwG-551152, unstrittig).

Weitere Leitungsrechte wurden mit Dienstbarkeitsvertrag vom 21. März 1953 über die Grundstücke Nr. 7, 0/1, 8 und 6 begründet (Äußerung der Stadtgemeinde Schärding VS vom 26. März 1956, Beilage zum Vorlageschreiben ON 1 aus LVwG-551152).

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 13. April 1956 wurde Brunnen I wasserrechtlich genehmigt und das Wasserbezugsrecht zuerkannt. Spruchabschnitt I. des Bescheides enthält folgende Beschreibung des Bestandes:

„Das Wasser für die Anlage wird aus einem an der Südwestseite der Gst. Nr. 1, KG Sch-V, errichteten Brunnen entnommen. Der Brunnen, der etwa 40 m vom rechten Ufer des Inn entfernt ist, hat eine Tiefe von 10,50 m, ist aus Betonringen mit einem Durchmesser von 2 m hergestellt und mit einem wasserdichten Mauerwerk (Brunnenhäuschen) überbaut. Das Wasser wird mittels zweier im Brunnen eingebauter Unterwasserpumpen von je 300 l/min Leistung in die Rohrleitung gefördert. Die aus Eternitdruckrohren mit 10 cm Durchmesser hergestellte Hauptrohrleitung führt über die GP x (öffentlicher Weg), 50 (Passauer-Bundesstraße), x/1, x, y/1, y, e/1 (Bahnhofstraße) in das auf der GP e/2

errichtete Sudhaus, in welchem im 5. Stockwerk ein 18 m^3 großer Hochbehälter eingebaut ist, von dem aus das Wasser mit Überlaufleitungen zu den einzelnen Verbrauchsstellen geleitet wird.“ Auch das Grundstück Nr. 2 stand im Miteigentum der M B und M S und wurde schließlich in das Grundstück Nr. 2 einbezogen. Die Grundstücke Nr. 3 und 2 werden in diesem Bescheid nicht erwähnt. Der Bescheid vom 13. April 1956 richtet sich an das im Handelsregister protokollierte Einzelunternehmen Brauerei J B (im Bescheid als „Brauerei Je B“ bezeichnet). Als Inhaberin war, wie schon erwähnt, im Zeitraum von 29. Dezember 1939 bis 5. Juni 1961 M B, damals Miteigentümerin der Grundstücke Nr. 3 und 2, im Handelsregister eingetragen (Bescheid und Verhandlungsschrift aus dem Jahr 1956, Beilage zum Vorlageschreiben ON 1 aus LVwG-551152, Handelsregisterauszug Beilage zu ON 4 aus LVwG-551152, unstrittig).

Zu Gunsten des Grundstückes Nr. 2 und zu Lasten des Grundstückes Nr. 1 ist nach wie vor im Grundbuch eine Dienstbarkeit eingetragen. Die Bf ist derzeitige Eigentümerin dieser beiden Grundstücke (Grundbuchsauszug, Beilage zu ON 2 aus LVwG-551152).

Die Bf suchte mit Eingabe vom 21. April 2015 unter Vorlage von Projektunterlagen (ausgearbeitet von Dipl.-Ing. J G) bei der belangten Behörde um wasserrechtliche Bewilligung „zur Erweiterung der Wasserversorgungsanlage in der KG Sch-V“ an. Darin wurde die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen auf Grundstück Nr. 2, KG Sch-V (sog. Brunnen II - vormaliger Brunnen der Brauerei K) a) zur Versorgung der Brauerei B in Schärding mit Trink- und Nutzwasser und b) zur Versorgung von zwei Wohnhäusern mit Trink- und Nutzwasser (insgesamt beantragter Konsens: 90 l/s, 260 m^3/d und 65.000 m^3/a) sowie die Errichtung und den Betrieb der dafür erforderlichen Anlagenteile (Brunnenanlage, Wasserleitung von Brunnen II zum Betrieb) beantragt. Weiters suchte die Bf um Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für eine durch Baumaßnahmen (Parkhaus) notwendig gewordene, bereits erfolgte Umlegung der Transportleitung vom Brunnen I zum Brauereibetrieb sowie für eine bereits erfolgte Erweiterung der Wasserversorgungsanlage am Betriebsareal der Brauerei durch Einbau und Betrieb einer Entmanganungsanlage, einer Desinfektionsanlage (Chlordioxid) sowie eines Rohwasserspeichers an. Überdies beinhaltet das vorgelegte Projekt einen Vorschlag zur Anpassung des derzeit für den Brunnen II festgelegten Schutzgebietes sowie einen Vorschlag zur (erstmaligen) Festlegung eines Schutzgebietes für den Brunnen I (Projekt Beilage zum Vorlageschreiben ON 1 aus LVwG-551152, Korrespondenz AS 28 aus AUWR-2014-124884).

Die belangte Behörde führte über diesen Antrag am 28. April 2016 eine Verhandlung durch, in der die Bf den Antrag, die Errichtung und den Betrieb einer Transportleitung von der auf Grundstück Nr. 1 situierten Brunnenanlage (Brunnen

I) zum Brauereibetrieb auf Grundstück Nr. 2 zu genehmigen, zurückzog. Hinsichtlich der übrigen Bestandteile des Einreichprojektes vom April 2015 erteilte die belangte Behörde mit Bescheid vom 9. Jänner 2017 die wasserrechtliche Bewilligung für die Einbindung des Brunnens II, die Errichtung und den Betrieb einer Transportleitung vom Brunnen II zum Brauereibetrieb auf Grundstück Nr. 2 sowie die Errichtung und den Betrieb von Aufbereitungsanlagen (Entmanganungs- sowie Desinfektionsanlage (Chlordioxid)). Die Erlassung des wasserpolizeilichen Auftrages wurde der Bf in der Verhandlung am 28. April 2016 angekündigt. Hinsichtlich Brunnen I ist abgesehen von dem gegenständlichen wasserpolizeilichen Verfahren kein Verfahren anhängig (Verhandlungsschrift ON 26 aus AUWR-2014-124884, Bescheid ON 35 aus AUWR-2014-124884, Angaben der Verfahrensparteien Tonbandprotokoll Beilage zu ON 11 aus LVwG-551152).

3. Beweiswürdigung:

In der Sache selbst (2.) ergeben sich die Feststellungen aus den in Klammer angeführten Beweismitteln. Die Errichtung des Brunnens I im Jahr 1941, der Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages und die damaligen Eigentumsverhältnisse sind in den angegebenen Urkunden dokumentiert und nicht weiter strittig. M B, nicht aber M S, war im maßgeblichen Zeitraum (von 29. Dezember 1939 bis 5. Juni 1961) im Handelsregister eingetragene Inhaberin der Brauerei Je B. Im Jahr 2015 reichte die Bf ein Projekt ein. Das Schreiben der Behörde vom 15. Mai 2015 (AS 28) bezieht sich auf dieses Projekt. Dort wird auf Seite 2 des Technischen Berichts ausgeführt: „Bei der bestehenden Transportleitung vom Brunnen I wurden durch Baumaßnahmen (Parkhaus) Leitungsumverlegungen notwendig. Mit dem gegenständlichen Projekt wird der tatsächliche Leitungsbestand auf Grundlage des aktuellen Katasters dokumentiert und um nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung ersucht.“ Der Antrag wurde insoweit in der Verhandlung am 28. April 2016 zurückgezogen. Hinsichtlich der übrigen Antragsinhalte erteilte die Behörde mit Bescheid vom 9. Jänner 2017 für Brunnen II die wasserrechtliche Bewilligung.

4. Rechtliche Beurteilung:

4.1. Zur Zuständigkeit der Behörde:

Der Wasserbezug der Bf überschreitet die Schwellenwerte nach § 99 Abs. 1 lit. c WRG und begründet damit auch hinsichtlich Brunnen I die Zuständigkeit des Landeshauptmannes, mag auch ursprünglich die Bewilligung von der Bezirkshauptmannschaft Schärding erteilt worden sein.

4.2. Verbindung des Wasserbenutzungsrechtes mit Grundstück Nr. 2:

Bei nicht ortsfesten Wasserbenutzungsanlagen ist die Bewilligung gemäß § 22 Abs. 1 WRG auf die Person des Wasserberechtigten beschränkt; bei allen anderen

Wasserbenutzungsrechten ist Wasserberechtigter der jeweilige Eigentümer der Betriebsanlage oder Liegenschaft, mit der diese Rechte verbunden sind. Wasserbenutzungsrechte sind kein Gegenstand grundbücherlicher Eintragung.

§ 22 geht auf durch § 23 BWRG 1934 modifizierte Bestimmungen der LWRG 1870-1872 zurück. Diese - für die Wasserwirtschaft wichtige und vom sonstigen Anlagenrecht abweichende - Bestimmung hat immer wieder Verständnisprobleme bereitet. Abgesehen von der engen Verknüpfung mit Zivilrecht hat v.a. die Frage nach der Art und Form der „Verbindung“ zu Unklarheiten geführt. Gegen § 22 bestehen allerdings keine verfassungsrechtlichen Bedenken (VfGH 25.6.1964, Slg 4754). Nach den LWRG 1870-1872 gingen Wasserbenutzungsrechte - sofern sie nicht kraft ausdrücklicher behördlicher Verfügung auf den Bewerber beschränkt bleiben sollten - auf den jeweiligen Besitzer jener Liegenschaft oder Betriebsanlage über, „für die die Bewilligung erfolgt ist“ (die LWRG sprechen in diesem Zusammenhang vom „Besitzer“ und nicht, wie sonst, vom „Eigentümer“ einer Liegenschaft). Die dingliche Gebundenheit von Wasserbenutzungsrechten war daher Regelfall, die Verleihung eines persönlichen Wasserbenutzungsrechtes die einer ausdrücklichen behördlichen Verfügung bedürftige Ausnahme. Ein expliziter Ausspruch über die Verbindung war nicht vorgesehen, es genügte, wenn aus der Bewilligung erkennbar war, für welche Liegenschaft oder Betriebsanlage die Wasserbenutzung bewilligt (d.h. der zu dienen sie bestimmt) war; in Zweifelsfällen hatte die Behörde zu entscheiden. § 23 BWRG 1934 hat persönliche Wasserbenutzungsrechte auf Bewilligungen zur Wasserbenutzung mit nicht ortsfesten Wasserbenutzungsanlagen beschränkt, „alle anderen Wasserbenutzungsrechte sind Realrechte und gehen auf den jeweiligen Eigentümer der Anlage oder Liegenschaft über, mit der sie verbunden sind“. Nach den Erläuterungen zum WRG-Entwurf, Fassung Juli 1933, sollte damit die Beschränkung auf die Person des Bewerbers „künftig nur mehr dann Platz greifen, wenn mangels eines festen Standortes ein Realrecht nicht geschaffen werden kann“. Damit wurde außerdem explizit auf das Eigentum an der den Zweck der Wasserbenutzung bestimmenden Liegenschaft (Betriebsanlage) abgestellt; ein expliziter Ausspruch einer Verbindung wurde nicht gefordert, wohl weil sich diese bei ortsfesten Wasserbenutzungsanlagen in der Regel aus den gegebenen Rechtsverhältnissen ergibt: „Die ortsfesten Wasserbenutzungsanlagen gehören nach § 297 ABGB zu den unbeweglichen Sachen und bilden ein Zubehör der Liegenschaft, ebenso sind nach § 298 ABGB die Wasserbenutzungsrechte, weil sie mit dem Besitz einer unbeweglichen Sache verbunden sind, zu den unbeweglichen Sachen zu zählen.“ (Haager-Vanderhaag, 233). Ob die nach den LWRG 1870-1872 normierte grundsätzliche Dinglichkeit von Wasserbenutzungsrechten weiter gelten oder angesichts mancher Fallkonstellationen von einem behördlichen Ausspruch abhängen sollte, war allerdings - auch nach der WR-Novelle 1959 - unklar. In diesem Fall wurde § 22 in der Praxis unterschiedlich gehandhabt. So fehlt es v.a. in manchen älteren Bewilligungsbescheiden - teils in Annahme einer grundsätzlichen Dinglichkeit von Wasserbenutzungsrechten bewusst, teils aus Versehen - an einem ausdrücklichen Ausspruch der Verbindung,

während andere Bescheide sehr wohl eine eindeutig rechtsgestaltend gemeinte Anordnung der Verbindung mit einem bestimmten Objekt beinhalten (z.T. wurden solche Verbindungen von den Wasserrechtsbehörden zudem auch noch später geändert). Beide Varianten haben allerdings fallbezogen zu unbefriedigenden Ergebnissen geführt (*Oberleitner/Berger,* WRG-ON 1.04 § 22 RZ 2).

Eine „Verbindung“ im Sinne des § 22 Abs. 1 WRG 1959 bzw. § 23 BWRG 1934 kann sich auch aus einer Interpretation des Bewilligungsbescheides ergeben. Nur dann, wenn kein vernünftiger Anhaltspunkt für die Zuordnung eines Wasserbenutzungsrechtes zu einer Liegenschaft oder Anlage gefunden werden kann, ist auch bei ortsfesten Wasserbenutzungsanlagen von einer bloß persönlichen Gebundenheit des Wasserbenutzungsrechtes auszugehen (VwGH Ro 2014/07/0040).

Die Vertreterin der belangten Behörde erstattete in der mV folgendes Schlussvorbringen: *„Grundsätzlich wird auf die Begründung des Bescheides vom 6. Juni 2017 verwiesen sowie auf das Vorlageschreiben vom 14. Juli 2017 und die Stellungnahme vom 8. August 2017. Wie dort bereits festgehalten, liegt aus Sicht der Wasserrechtsbehörde vorliegend weder eine Gesamtrechtsnachfolge noch eine Dinglichkeit des Wasserbenutzungsrechtes betreffend den Brunnen I vor. Insbesondere kann der Bescheid aus dem Jahr 1956 nicht dahingehend interpretiert werden, dass dieser als Adressaten entweder Frau M S oder Frau M B zum Inhalt hatte. Dies insbesondere deshalb, weil aus dem Bescheid selbst, das impliziert den Spruch, die Begründung, die Zustellverfügung und die zugehörige Verhandlungsschrift, der dort angeführte Bescheidadressat Brauerei Je B nicht in eine der oben angeführten natürlichen Personen umgedeutet werden kann. Aus Sicht der Wasserrechtsbehörde hat sich somit die Bescheid erlassende Behörde nicht im Ausdruck bei der Bezeichnung des Bescheidadressaten vergriffen, sondern gewollt die Brauerei Je B als Bescheidadressaten angeführt. In diesem Zusammenhang wird auch festgehalten, dass laut Handelsregistereintrag die Firma Je B im Jahr 1964 erloschen ist. Weiters wird festgehalten, dass - sofern das erkennende Gericht eine Dinglichkeit des Wasserbenutzungsrechtes argumentieren möchte - sämtliche der dafür in Frage kommenden Grundstücke im Miteigentum beider oben angeführter Personen, M B und M S, stehen und somit der Wasserrechtsbehörde, die im Jahr 1956 den Bewilligungsbescheid erlassen hat, nicht unterstellt werden kann, sie hätte rechtlich zulässig das Wasserrecht einer dieser beiden Personen verliehen. Aus diesen Gründen wird die Abweisung der Beschwerde beantragt.“*

Die Bf erstattete folgendes Schlussvorbringen: *„Entgegen der Ansicht der belangten Behörde kommt es auf eine Gesamtrechtsnachfolge überhaupt nicht an, zumal eine dingliche Wirkung des Bewilligungsbescheides jedenfalls vorliegt. Die dingliche Wirkung muss im Bescheid nicht ausdrücklich ausgesprochen werden. Vielmehr ist ausreichend, ein ausreichender inhaltlicher Zusammenhang zwischen Wasserbenutzungsrecht und der Liegenschaft bzw. dem Grundstück. Zweck des*

zugrunde liegenden Dienstbarkeitsvertrages ist die Versorgung insbesondere der Brauerei Baumgartner auf den gegenständlichen Grundstücken bzw. gegenständlich Grundstück Nr. 2 sowie insbesondere dieses Grundstückes selbst mit Wasser aus dem Brunnen auf Grundstück Nr. 1. Demzufolge besteht eine ausreichend enge Verbindung zwischen Wasserbezugsrecht und dem nunmehrigen Grundstück Nr. 2. Frau M B war zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung sowohl Inhaberin der Brauerei B als auch Miteigentümerin des gegenständlichen Grundstückes Nr. 2. Aus dem Gesamtzusammenhang dieser Umstände ist ableitbar, dass Adressat dieser Bewilligung nicht nur die Brauerei, sondern auch Frau B als Miteigentümerin des Grundstückes Nr. 2 und Inhaberin der Brauerei war bzw. seitens der Behörde gedacht war. Die dingliche Wirkung ist daher jedenfalls gegeben und steht die mit Bescheid ausgesprochene wasserrechtliche Bewilligung somit auch dem nunmehrigen Eigentümer des Grundstückes Nr. 2 zu. Entgegen der Ansicht der belangten Behörde handelt es sich bei dem Einbeziehen von Frau B als Bescheidadressat nicht um eine Änderung des Bescheidadressaten, sondern, wenn überhaupt, um eine Konkretisierung des Adressaten. Es wird daher beantragt, der Beschwerde Folge zu geben."

Im Schreiben vom 8. August 2017 (ON 4) vertritt die Behörde die Ansicht, der Bescheid sei der Brauerei Je B gegenüber erlassen worden. M B war Inhaberin des im Handelsregister protokollierten Einzelunternehmens Brauerei Je B und ist daher Adressatin der Bewilligung, die sich an die „Brauerei Je B" richtet. Es liegt keine Nichtigkeit mangels Adressat vor. Eine Verbindung mit Grundstück Nr. 2 wurde in der wasserrechtlichen Bewilligung vom 26. März 1956 nicht ausdrücklich angeordnet. Zivilrechtlich wurde im Jahr 1950/1951 das Wasserbezugsrecht zu Gunsten dieser Liegenschaft begründet. Im Verfahren zur Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung stand der öffentlich rechtliche Interessenausgleich für den nachhaltigen Betrieb der Brauerei B im Mittelpunkt. Es besteht kein ausreichender Anhaltspunkt dafür, dass man mit der Erlassung der wasserrechtlichen Bewilligung von der Zivilrechtsordnung abweichende Rechtsverhältnisse begründen wollte. Zweck des Brunnens I war und ist insbesondere die Versorgung des auf diesem Grundstück befindlichen Brauereibetriebes. Die mit dem Bescheid vom 13. April 1956 erteilte wasserrechtliche Bewilligung ist im Ergebnis gemäß § 23 BWRG 1934 bzw. § 22 Abs. 1 WRG mit Grundstück Nr. 2, KG Sch-V, verbunden. Daran ändert auch der Umstand, dass M S und die Bescheidadressatin M B Miteigentümerinnen waren, nichts. Die Bewilligung ist nach wie vor aufrecht.

4.3. Keine eigenmächtige Neuerung durch Wegfall der Bewilligung vom 13. April 1956:

Der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Verlegung einer Transportleitung von Brunnen I zum Brauereibetrieb wurde im Behördenverfahren zurückgezogen. Als eigenmächtige Neuerung ist die Errichtung von Anlagen oder

die Setzung von Maßnahmen zu verstehen, für die eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen gewesen wäre, eine solche aber nicht erwirkt wurde (VwGH Ra 2015/07/0114). Ob und inwieweit neben der unmittelbaren Brunnenanlage auch Leitungen und daran angeschlossene Anlagen von der Bewilligungspflicht im Sinne des § 10 Abs. 2 WRG umfasst sind, richtet sich nach der bei der Bewilligung zu beachtenden Interessenlage (VwGH 2012/07/0223, zu Leitungsnetzen vgl. *Oberleitner/Berger*, WRG-ON 1.04 § 9 RZ 14, § 12a WRG). Auf die Änderung oder Erweiterung von Trink- und Nutzwasserversorgungsanlagen im Sinne der §§ 9 und 10, bei denen keine Änderung der Art und des Maßes der Wasserbenutzung bewirkt wird, ist gemäß § 115 Z 2 WRG das Anzeigeverfahren gemäß § 114 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bewilligungsdauer der des Wasserrechtes entspricht. Angemerkt wird, dass bewilligungsfreie Sachverhalte, wie z.B. Instandhaltungen, keiner Bewilligung bedürfen (*Oberleitner/Berger*, WRG-ON 1.04 § 115 RZ 1). Maßnahmen sind so lange als Instandhaltungsmaßnahmen anzusehen, als sie nur der Erhaltung und dem Betrieb der Anlage dienen und diese nicht quantitativ oder qualitativ in einer solchen Weise ändern, mit welcher die bei einer Bewilligung zu beachtende Interessenlage berührt wird (VwGH 2012/07/0223; § 50 Abs. 1 WRG). Nicht jede Änderung am Leitungsnetz - die beispielsweise im Zuge der Errichtung angrenzender Gebäude erforderlich wird - ist folglich bewilligungspflichtig.

„Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist - ungeachtet des durch § 27 VwGVG 2014 vorgegebenen Prüfumfanges - nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (vgl. VwGH 22.1.2015, Ra 2014/06/0055). Das Verfahren geht auf keinen Antrag im Sinne des § 138 Abs. 6 WRG zurück (vgl. VwGH Ro 2017/07/0003). Spruchabschnitt a) des bekämpften Bescheides erwähnt zwar auch Leitungsanlagen. Der bekämpfte Bescheid beschränkt sich aber erkennbar auf die Frage der dinglichen Wirkung des Bescheides vom 13. April 1956 und eine allfällige Gesamtrechtsnachfolge. Angelastet wird eine eigenmächtige Neuerung durch Betrieb des Brunnens I ohne jeglicher Bewilligung und nicht etwa die Änderung einzelner Anlagenteile ohne Änderungsbewilligung. Auf folgende Ausführungen in der Niederschrift (Tonbandprotokoll) wird hingewiesen: *„Über Befragen des Verhandlungsleiters halten die Verfahrensparteien fest: ‚Gegenstand des in Beschwerde gezogenen wasserpolizeilichen Auftrages ist ausschließlich die Frage, ob die Bewilligung aus dem Jahr 1956 nach wie vor gültig ist. Änderungen des Brunnens I sind nicht Gegenstand des Verfahrens.‘ ... Der Verhandlungsleiter teilt vorläufig wie folgt mit: ‚Wie schon im Verfahren mitgeteilt, geht das LVwG von einer dinglichen Wirkung der Bewilligung und einer Verbindung mit Grundstück Nr. 2 aus. Zweck des Brunnens I war und ist die Versorgung des auf diesem Grundstück befindlichen Brauereibetriebes. Es ist daher vorläufig beabsichtigt, der Beschwerde Folge zu geben und den Bescheid zu beheben.‘ Die Verfahrensparteien Landeshauptmann von Oberösterreich und Beschwerdeführerin verzichten auf eine weitere Beweisaufnahme durch das Verwaltungsgericht.“*

Die Bewilligung vom 13. April 1956 ist nach wie vor aufrecht, weshalb insoweit keine eigenmächtige Neuerung im Sinne des § 138 Abs. 1 WRG vorliegt.

Aus diesem Grund war spruchgemäß zu entscheiden.

5. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist. Die Auslegung des Bescheides vom 13. April 1956 stellt die Lösung eines Einzelfalles dar, welcher keine grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl. VwGH Ra 2016/12/0103, Ra 2016/04/0130, Ra 2016/12/0103, Ra 2015/04/0067).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Hinweis

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl